Amtliche Bekanntmachung

für Wochenspiegel Nr. 38 am 17.09.2026

Bauleitplanung der Stadt Fritzlar

Bebauungsplan Fritzlar Nr. 57 für das Gebiet „Unterer Schulweg“ in Fritzlar / Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

- Inkrafttreten -

Der Bebauungsplan Fritzlar Nr. 57 für das Gebiet „Unterer Schulweg“ – Bauleitplanung nach den Bestimmungen des § 13a des Baugesetzbuches (Bebauungspläne der Innenentwicklung) – wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2026 beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der beigefügten Karte (Seite ...) dargestellt.

Mit Vorlage des städtebaulichen Vertrages zwischen dem Magistrat der Stadt Fritzlar und dem Vorhabenträger im September 2026 sind die Voraussetzungen zur amtlichen Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses bzw. Umsetzung des Projektes durch den Investor gegeben.

Die Bauleitplanung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Fritzlar Nr. 57 von diesem Tage ab im Rathaus der Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, - Fachbereich Bauwesen - , Zimmer 35, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird gemäß § 10 a BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt (http://www.fritzlar.de) und über ein zentrales Internetportal des Landes Hessen (http://www.bauleitplanung.hessen.de) zugänglich gemacht (Hinweis: das zentrale Internetportal für die Einstellung der Bauleitplanungen der Kommunen des Landes Hessen führt Sie mit einem entsprechenden Link wiederum auf die Homepage der jeweiligen Kommune).

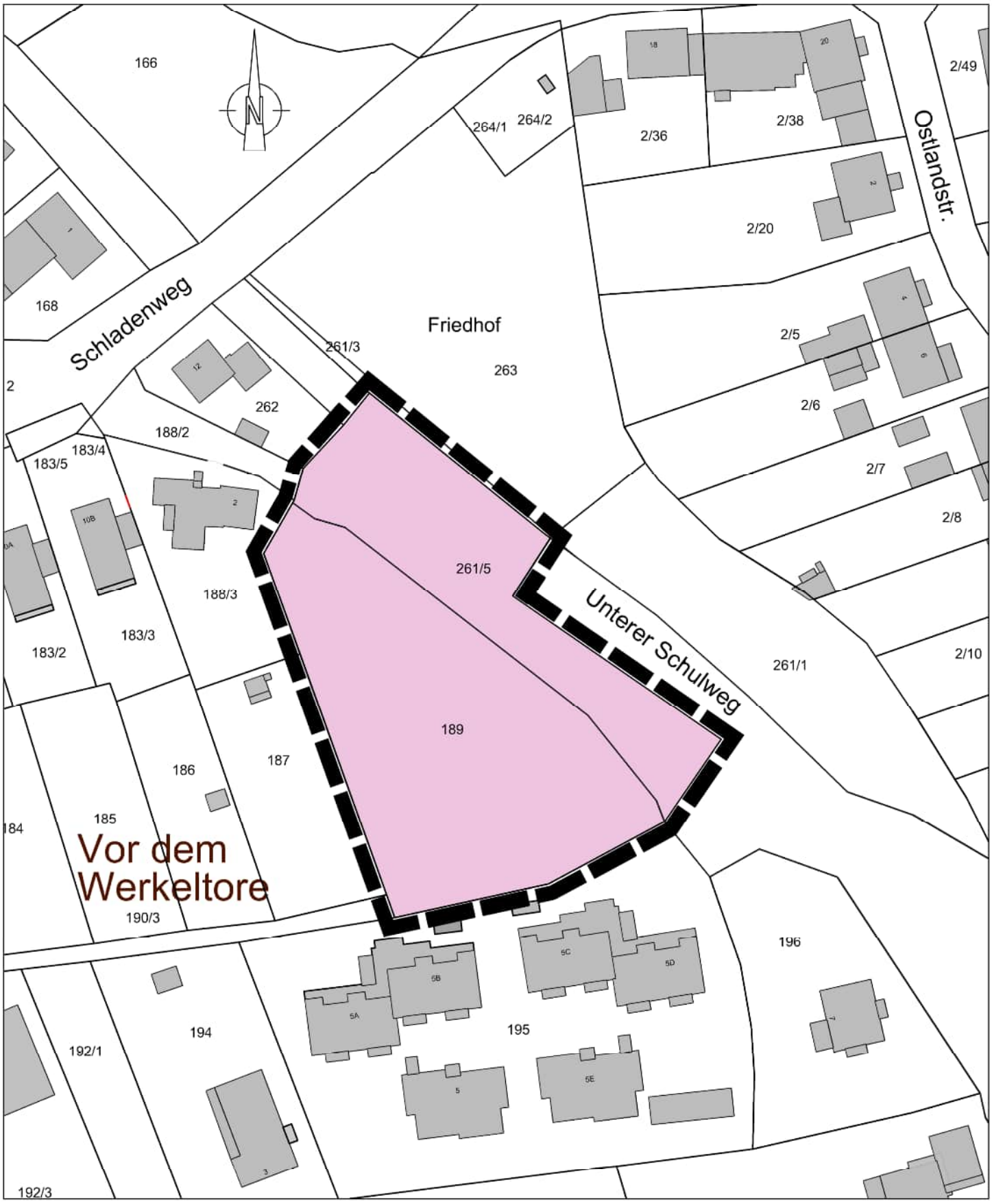
Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 und Absatz 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Absatz 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fritzlar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Fritzlar Nr. 57 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vorstehende Angelegenheit wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Fritzlar, 11.09.2026
Der Magistrat der Stadt Fritzlar

Hartmut Spogat
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Fritzlar Nr. 57

für das Gebiet

"Unterer Schulweg"

Magistrat der Stadt Fritzlar
Fachbereich Bauwesen
20.11.2025